

**Anlage**

**zur Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die Vereinbarung aller Gemeinden des politischen Bezirks Freistadt über die Bildung eines Gemeindeverbands („INKOBA Region Freistadt“) genehmigt wird**

Satzung des Verbandes „Interkommunale Betriebsansiedlung Region Freistadt“

## **Verband interkommunale Betriebsansiedlung Region Freistadt**

### **INKOBA REGION FREISTADT**

#### **PRÄAMBEL**

Alle 27 Gemeinden des Bezirkes Freistadt sind Mitglieder des Verbandes interkommunale Betriebsansiedlung Region Freistadt, kurz INKOBA REGION FREISTADT.

Verbandszweck ist die Sicherung und Weiterentwicklung der bestehenden Betriebe, sowie die Ansiedlung neuer Unternehmen, um das regionale Arbeitsplatzangebot zu sichern und zu erweitern. Im Fokus stehen Produktionsbetriebe bzw. produktionsorientierte Dienstleistungen mit entsprechender Mitarbeiterdichte und Mitarbeiterqualifikation.

Thematische Erweiterungen werden in Einzelfällen vorgenommen. Zusätzlich nimmt die INKOBA REGION FREISTADT ihre Rolle als Unterstützerin von regionalwirtschaftlich wirksamen Maßnahmen wahr. Die interkommunale Raumentwicklung mit Fokus auf betriebliche Entwicklung ist ein Kernthema des Verbandes.

Die Standortgunst der zentralen Gebiete des Bezirkes an den Hauptverkehrsadern erfährt eine wertvolle Ergänzung durch Wohn- und Erholungsstandorte in den übrigen Bereichen des Bezirkes. Der Verband teilt solidarisch Kosten und Erträge im gesamten Verbandsgebiet.

Optimale Standorte für Unternehmen unter Berücksichtigung der erarbeiteten interkommunalen Raumentwicklung sind Grundvoraussetzungen für zielgerichtete Unternehmensansiedlungen:

- hochwertige infrastrukturelle Erschließung als Grundvoraussetzung
- gesicherter Grundpreis und Aufschließungsbeitrag als Selbstverständlichkeit

Mit Partnern auf Landes-, Bundes- und regionaler Ebene unterstützt die INKOBA die Standortentwicklungs- und Betriebsansiedlungsprojekte insbesondere bei den Themen Standortsuche und -auswahl, Finanzierung, Förderung, Kooperationspartner, Mitarbeiter.

Die INKOBA REGION FREISTADT steht für eine positive, gemeinsame und langfristige Entwicklung des Bezirkes Freistadt und seiner Gemeinden. Oberstes Ziel der INKOBA ist es, einen wichtigen Beitrag zur Sicherung und Steigerung der regionalen Wettbewerbsfähigkeit zu leisten. Die Mitwirkung an der Gestaltung eines fruchtbaren Umfeldes für zukünftige Entwicklungen dient der Sicherung der Lebensgrundlagen in den Bezirksgemeinden und hat damit für die INKOBA REGION FREISTADT absolute Priorität.

Die Gemeinden Bad Zell, Freistadt, Grünbach, Gutau, Hagenberg im Mühlkreis, Hirschbach im Mühlkreis, Kaltenberg, Kefermarkt, Königswiesen, Lasberg, Leopoldschag, Liebenau, Neumarkt im Mühlkreis, Pierbach, Pregarten, Rainbach im Mühlkreis, Sandl, Sankt Leonhard bei Freistadt, Sankt Oswald bei Freistadt, Schönau im Mühlkreis, Tragwein, Unterweißenbach, Unterweikersdorf, Waldburg, Wartberg ob der Aist, Weitersfelden und Windhaag bei Freistadt bilden zum Zwecke der Errichtung und des Betriebes von Betriebsansiedlungsgebieten einen Gemeindeverband im Sinne des Oö. Gemeindeverbändegesetzes, der im Folgenden als „Verband“ bezeichnet wird. Der Verband wird durch freie Vereinbarung der beteiligten Gemeinden, im Folgenden „Mitgliedsgemeinden“ genannt, mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde und auf Grundlage des Oö. Gemeindeverbändegesetzes bzw. der Oö. Gemeindeordnung 1990 in der jeweils gültigen Fassung gebildet.

---

# Satzung des Verbandes

## „Interkommunale Betriebsansiedlung Region Freistadt“

Stand 2018

### I.) Allgemeines

#### § 1

#### *Name, Sitz und Geschäftsstelle*

- (1) Der Verband führt die Bezeichnung „**Gemeindeverband interkommunale Betriebsansiedlung Region Freistadt (INKOBA Region Freistadt)**“.
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Rainbach im Mühlkreis. Geschäftsstelle des Verbandes ist das Marktgemeindefamt Rainbach.
- (3) Die INKOBA Region Freistadt ist ein Verband nach dem Oö. Gemeindeverbändegegesetz - Oö. GemVG, dessen Bestimmungen - unbeschadet dieser Satzungen - jedenfalls und uneingeschränkt gelten.

#### § 2

#### *Verbandszweck*

Der Zweck des Verbandes ist die Sicherung der regionalen Wirtschaftsstruktur durch eine nachhaltige Weiterentwicklung des Lebens- und Wirtschaftsraums im Interesse der im Bezirk Freistadt lebenden Menschen, wozu der Verband durch folgende Aufgaben beitragen möchte:

- Planung der Betriebsansiedlungsgebiete und Sicherung der Flächenverfügbarkeit
- Planung und Durchführung der Aufschließungen
- Teilung von Kosten und Erträgen
- Gestaltung von Marketingmaßnahmen
- Entscheidung über die jeweilige Ansiedlung eines Unternehmens
- Abstimmung der Wirtschaftsförderung für die Betriebe in den aufgenommenen Betriebsansiedlungsgebieten.

Zur Erreichung dieses Zwecks kommen die Mitgliedsgemeinden nach Maßgabe der in den gegenseitlichen Statuten festgelegten Bestimmungen überein, die regionalen Wirtschaftsstrukturen im Sinne der Präambel zu stärken und gemeinsam ein für die Region und damit auch für den Wirtschaftsstandort Oberösterreich insgesamt attraktives Standortangebot zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Sicherung eines nachhaltigen und verträglichen Wirtschaftswachstums zu entwickeln.

Als Maßnahmen dazu dienen nicht nur die Herstellung bzw. Organisation der unmittelbaren Infrastruktur, sondern insbesondere auch die Mitwirkung an der Flächensuche und -sicherung einschließlich von sich als sinnvoll, notwendig und insgesamt wirtschaftlich erweisenden An- und Verkäufen bzw. dem Tausch von Grundflächen.

**§ 3****Verbandsgebiet und Standorte**

- (1) Dem Verband gehören die Gemeinden Bad Zell, Freistadt, Grünbach, Gutau, Hagenberg im Mühlkreis, Hirschbach im Mühlkreis, Kaltenberg, Kefermarkt, Königswiesen, Lasberg, Leopoldschag, Liebenau, Neumarkt im Mühlkreis, Pierbach, Pregarten, Rainbach im Mühlkreis, Sandl, Sankt Leonhard bei Freistadt, Sankt Oswald bei Freistadt, Schönau im Mühlkreis, Tragwein, Unterweißenbach, Unterweikersdorf, Waldburg, Wartberg ob der Aist, Weitersfelden und Windhaag bei Freistadt an.
- (2) Für eine allfällige Aufnahme von weiteren Gemeinden sind im Anschluss an einen Beschluss der Verbandsversammlung übereinstimmende Beschlüsse aller Mitgliedsgemeinden zur Änderung der Satzungen erforderlich. Die Änderung der Satzungen bedarf der aufsichtsbehördlichen Genehmigung sowie entsprechender Kundmachung.
- (3) Neben den bereits bestehenden Betriebsbaugebieten des Verbandes sollen weitere Gebiete, welche in den Verbandsgemeinden liegen, in den Verband aufgenommen werden. Daher werden die Betriebsansiedlungsgebiete des Verbandes wie folgt definiert:
  - a) Alle Mitgliedsgemeinden des Verbandes sind verpflichtet, Betriebsbaugebiete der Widmungskategorien B, MB, M, I und G ab einer Größe von 5.000 m<sup>2</sup>, welche in das ÖEK neu aufgenommen oder neu gewidmet werden, dem Verband für eine interkommunale Entwicklung anzubieten.
  - b) Unabhängig vom Flächenausmaß sind solche Flächen dem Verband anzubieten, die im direkten räumlichen Zusammenhang mit Verbandsflächen stehen und/oder zu deren Erschließung unbedingt erforderlich sind.
  - c) Weitere Flächen in den Mitgliedsgemeinden der Widmungskategorien B, MB, M, I und bis zu einer Größe von 5.000 m<sup>2</sup>, welche in das ÖEK aufgenommen oder einer Umwidmung zugeführt werden sollen, können dem Verband als interkommunales Betriebsbaugebiet angeboten werden. Eine Aufnahme als interkommunales Betriebsbaugebiet kann erfolgen, wenn dies die Entwicklungen als zweckmäßig erscheinen lassen.
  - d) Von der Verpflichtung gem. lit. a und b ausgenommen sind Flächen zur Betriebserweiterung am jeweiligen Standort eines Unternehmens, sofern die Betriebserweiterung auf einer Fläche im räumlichen Naheverhältnis zum bereits bestehenden Standort erfolgt, unabhängig davon, ob es sich um bereits gewidmete oder neu zu widmende Flächen handelt, und in wessen Eigentum die Fläche vor der Betriebserweiterung gestanden hat.

Weiters ausgenommen sind die Erweiterungsflächen des Gemeindeverbandes INKOBA - Mühlviertel Mitte (die Grundstücke sind genau definiert) sowie die Erweiterungsflächen des Softwareparks Hagenberg (die Grundstücke sind ebenfalls genau definiert).
  - e) Die jeweilige Mitgliedsgemeinde hat den Verband über die Aufnahme der genannten Flächentypen in das ÖEK oder einer geplanten Umwidmung dieser Flächen auf jeden Fall zu informieren und im Vorfeld eine Stellungnahme des Verbandes dazu einzuholen.
- (4) Für zukünftig einzubringende Betriebsansiedlungsgebiete des Verbandes gemäß § 3 Abs. 3 sind auf jeden Fall Wirtschaftlichkeitsrechnungen für dieses Gesamtprojekt, zumindest wirtschaftliche Kalkulationen zu erstellen. Diese dienen als Entscheidungsgrundlage des Verbandes für die Aufnahme der einzelnen Gewerbegebietsflächen.

## § 4

**Aufteilung des Aufwandes und der Einnahmen interkommunaler Betriebsstandorte**

- (1) Die für die Erfüllung des Verbandszweckes erforderlichen Aufwendungen bzw. allfällige, nach der Oö. GemO 1990 zulässige Haftungsübernahmen werden nach dem Schlüssel aufgeteilt, der dem Ergebnis der Volkszählung 2011 entspricht:

Gemeinde	Bevölkerung 2011, absolut	Anteile 2011 in %
Freistadt	7 458	11,45
Grünbach	1 881	2,89
Gutau	2 668	4,10
Hagenberg im Mühlkreis	2 651	4,07
Hirschbach im Mühlkreis	1 127	1,73
Kaltenberg	624	0,96
Kefermarkt	2 055	3,16
Königswiesen	3 192	4,90
Lasberg	2 795	4,29
Leopoldschlag	1 031	1,58
Liebenau	1 723	2,65
Neumarkt im Mühlkreis	3 078	4,73
Pierbach	1 005	1,54
Pregarten	5 098	7,83
Rainbach im Mühlkreis	2 912	4,47
Sandl	1 452	2,23
St. Leonhard bei Freistadt	1 426	2,19
St. Oswald bei Freistadt	2 767	4,25
Schönau im Mühlkreis	1 881	2,89
Tragwein	3 082	4,73
Unterweißenbach	2 315	3,56
Unterweikersdorf	2 009	3,08
Waldburg	1 371	2,11
Wartberg ob der Aist	4 039	6,20
Weitersfelden	1 061	1,63
Windhaag bei Freistadt	1 652	2,54
Bad Zell	2 760	4,24
<b>Gesamt</b>	<b>65 113</b>	<b>100,00</b>

- (2) Die sich aus der Erfüllung des Verbandszweckes ergebenden Gesamteinnahmen im Sinne des § 17 werden für auf INKOBA-Standorten bereits bestehende Unternehmen sowie für Betriebsneuansiedlungen in Betriebsbaugebieten des Verbandes im Sinne des § 3 nach folgendem Schlüssel aufgeteilt:
- Bonus für die jeweilige Standortgemeinde: 20 % der Gesamteinnahmen
  - Erstreckt sich ein Betriebsansiedlungsgebiet über das Gebiet mehrerer Gemeinden, wird der 20%ige Standortbonus entsprechend den Flächenanteilen der Gemeinden an dem Betriebsansiedlungsgebiet auf die Standortgemeinden aufgeteilt.

- c) Dotierung des laufenden Betriebsaufwandes des Verbandes und zur Instandhaltung von Verbandsanlagen: bis max. 15% der Gesamteinnahmen. Die tatsächliche Dotierung wird von der Verbandsversammlung jährlich im Zuge der Voranschlagsgenehmigung festgelegt.
- d) Regionalwirtschaftlicher Finanzausgleich: Die nach Zuweisung des Standortbonus und Dotierung des Verbandsaufwandes verbleibenden Einnahmen in Höhe von 65% bis zu max. 80% der Gesamteinnahmen (siehe § 4 Abs. 2 lit. a bis c) werden nach dem Aufteilungsschlüssel laut § 3 Abs. 1 auf die Mitgliedsgemeinden aufgeteilt.
- e) Klargestellt wird, dass von dieser Regelung abweichende, auf Beschlüssen der Verbandsversammlung beruhende bestehende Kommunalsteuer-Aufteilungsvereinbarungen ~~bleiben~~ unberührt bleiben.

## § 5

### Grundsätze für die Planung und Finanzierung von Erschließungen

- (1) Folgende Grundsätze gelten für die Planung und Finanzierung der Er- und Aufschließung interkommunaler Betriebsstandorte:
  - a) Der Verband stellt die Errichtung der für die Nutzung des Standortes erforderlichen Infrastruktur sicher. Dies kann entweder durch Errichtung der erforderlichen technischen Infrastruktur durch den Verband selbst und/oder durch Absicherung der Errichtung der technischen Infrastruktur in Form von privatrechtlichen Verträgen (Infrastrukturverträge) des Verbandes oder der Standortgemeinde mit den Grundeigentümern erfolgen.
  - b) Um die finanzielle Belastung des Verbandes und damit der Mitgliedsgemeinden in Grenzen zu halten, erfolgt die Erschließung abschnittsweise und entsprechend dem zu erwartenden Bedarf. Zudem ist die Kostendeckung im Wege von Auf- und Erschließungs- bzw. Infrastrukturbeiträgen anzustreben. Über das anzuwendende Finanzierungsmodell für die Aufschließung entscheidet die Verbandsversammlung.
  - c) Hat die jeweilige Standortgemeinde Vorleistungen zur Er- und Aufschließung eines Standortes erbracht, so refundiert der Verband der Gemeinde im Falle einer tatsächlichen Ansiedlung auf dieser Fläche aliquot die der Gemeinde netto (nach Abzug der Aufschließungsentgelte - siehe § 17 Abs. 2) und nachweislich verbliebenen Kosten.  
  
Die dafür nötige Vereinbarung mit der Standortgemeinde schließt die Verbandsversammlung nach Vorbereitung im Verbandsvorstand.
  - d) Liegen einzelne Maßnahmen zur infrastrukturellen Anbindung des Betriebsstandortes nicht im ausschließlichen Interesse des Verbandes, sondern haben diese Infrastrukturmaßnahmen auch Auswirkungen auf andere Gebiete der Standortgemeinde, so hat der Verband im Einvernehmen mit der Gemeinde festzulegen, auf welche infrastrukturellen Maßnahmen dies zutrifft. Auch ist dabei jener Anteil an den entstehenden Kosten der einzelnen Maßnahmen zu bestimmen, den die Standortgemeinde im konkreten Fall zu übernehmen hat.
- (2) Sollte sich die zu erschließende Fläche im Ver- oder Entsorgungsgebiet einer eigenständigen Infrastruktureinrichtung befinden (z.B. einer Wassergenossenschaft), und diese - objektiv gesehen - in der Lage sein, die erforderlichen Quantitäts- und Qualitätsstandards zu erfüllen, so ist wegen des Anschlusses, des laufenden Betriebes und der dafür zu verrechnenden Kosten mit dieser Einrichtung das Einvernehmen herzustellen.

Die äußere und innere Erschließung eines Betriebsgebietes kann auch über private Rechtsträger erfolgen, wobei auch hier eine genaue Definition der Schnittstellen zu bestehender Infrastruktur sowie eine genaue Definition der Verantwortlichkeiten bei Errichtung, Erhaltung und Sanierung vorliegen muss.

- (3) Für die äußere und innere Erschließung verrechnet der Verband den Betrieben am Betriebsgebiet ein vom Verband festgelegtes Erschließungsentgelt.

- (4) Die Abgabehoheit, wie sie im Interessentenbeiträge-Gesetz 1958 festgelegt ist, verbleibt bei den Gemeinden. Eine Harmonisierung der von den Mitgliedsgemeinden vorzuschreibenden Gebühren und Entgelte zur Er- und Aufschließung der Betriebsstandorte ist allerdings im Sinne der Chancengleichheit der Standorte innerhalb der Region anzustreben.

## II.) Verfassung und Verwaltung

### § 6

#### Organe des Verbandes

- (1) Organe des Verbandes sind:
- a) Verbandsversammlung
  - b) Vorstand
  - c) Obmann
  - d) Prüfungsausschuss
- (2) Geschlechtsbezogene Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in ihrer weiblichen als auch in ihrer männlichen Form.

### § 7

#### Verbandsversammlung

- (1) In der Verbandsversammlung haben alle Verbandsmitglieder Sitz und Stimme.
- (2) Die Verbandsversammlung besteht aus den gewählten Vertreterinnen und Vertretern der verbandsangehörigen Gemeinden. Die Zahl der Gemeindevertreter ist nach der Bevölkerungszahl gemäß der von der Bundesanstalt Statistik Österreich kundgemachten Statistik des Bevölkerungsstandes zum Stichtag 31. Oktober des der Vertretungsermittlung zweit vorangegangenen Kalenderjahres festzulegen. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der die Satzung genehmigenden Verordnung gilt die Einwohnerzahl der Registerzählung zum 31.10.2016:

Gemeinden bis zu 1.500 Einwohner:	1 Vertreter
Gemeinden von 1.501 bis zu 4.000 Einwohner:	2 Vertreter
Gemeinden über 4.000 Einwohner:	3 Vertreter

- (3) Die Vertreter der Gemeinden sind vom Gemeinderat aus seiner Mitte nach der Stärke der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen zu wählen. Wenn mehr als ein Vertreter zu entsenden ist, stellt gemäß § 7 Abs. 1 Oö. Gemeindeverbändegesetz iVm § 33 Abs. 2 Oö. Sozialhilfegesetz 1998 die zweitstärkste Fraktion im Gemeinderat jedenfalls einen Vertreter. Für jeden Gemeindevertreter ist für den Fall seiner Verhinderung in gleicher Weise ein Stellvertreter zu wählen.

Die Mitglieder müssen Gemeinderatsmitglieder, die Stellvertreter können auch Ersatzmitglieder des Gemeinderates sein. Die Verbandsversammlung muss so zusammengesetzt sein, dass jeder Partei, die sowohl im Landtag als auch im Gemeinderat einer verbandsangehörigen Gemeinde vertreten ist, mindestens ein Gemeindevertreter zuzurechnen ist. Ist diese Zusammensetzung nach Durchführung der Wahlen nicht gegeben, hat die verbandsangehörige Gemeinde, in der die zunächst in der Verbandsversammlung nicht entsprechend vertretene Partei über wenigstens ein Mandat im Gemeinderat verfügt, innerhalb von sechs Wochen einen Vertreter mit beratender Stimme nachträglich in die Verbandsversammlung zu wählen. Kommen dabei mehrere Gemeinden in Frage, gilt § 7 Abs. 3 Oö. GemVG.

- (4) Die Verbandsversammlung ist durch den Obmann bei Bedarf sowie mindestens einmal jährlich zur Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag, den Nachtragsvoranschlag und den Rechnungsabschluss nachweislich einzuberufen.
- Überdies ist die Verbandsversammlung einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies verlangt.
- (5) Alle Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich zu verständigen.
- (6) Zur Vorbereitung von Beschlüssen können von der Verbandsversammlung Personen mit beratender Stimme beigezogen werden.
- (7) Im Übrigen gelten für die Ausübung des Stimmrechtes die entsprechenden Bestimmungen der Oö. Gemeindeordnung 1990.
- (8) Über die Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Obmann und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind sämtliche Anträge, Beschlüsse und der wesentliche Beratungsverlauf aufzunehmen. Die Niederschrift ist den Mitgliedern innerhalb von 6 Wochen nach der Sitzung nachweislich zuzustellen. Die Mitglieder können bis zur nächsten Sitzung Einwendungen erheben, worüber die Verbandsversammlung Beschluss zu fassen hat.
- (9) Die Funktionsdauer eines Vertreters der Gemeinde (seines Stellvertreters) endet
- a) mit dem Enden des Mandats als Mitglied (Ersatzmitglied) des Gemeinderates (§ 21 Oö. Gemeindeordnung 1990),
  - b) durch Abberufung.
- Im Übrigen gilt § 33 Abs. 5 Oö. GemO 1990 sinngemäß.

## § 8

### *Aufgaben der Verbandsversammlung*

- (1) Die Verbandsversammlung legt die Grundsätze für die Verwaltung des Verbandes fest, entscheidet in den ihr durch Gesetz oder diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten und überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse.
- (2) Der Verbandsversammlung sind vorbehalten:
- a) Die Wahl und die Abberufung des Obmanns, des Stellvertreters und der übrigen Mitglieder des Verbandsvorstandes;
  - b) die Erlassung von Verordnungen und Geschäftsordnungen für die Organe, die Ausübung der in den verfahrensrechtlichen Bestimmungen vorgesehenen oberbehördlichen Befugnisse Erlassung von Verordnungen, die Ausübung der in den verfahrensrechtlichen Bestimmungen vorgesehenen oberbehördlichen Befugnisse;
  - c) die Beschlussfassung über Anträge an die verbandsangehörigen Gemeinden betreffend eine Änderung der Vereinbarung, insbesondere betreffend den Beitritt einer Gemeinde sowie die Auflösung des Verbandes;
  - d) die Beschlussfassung über den Voranschlag, den Nachtragsvoranschlag, den Rechnungsabschluss;
  - e) die Beschlussfassung über die Aufnahme eines Betriebsbaugebietes als interkommunales Betriebsansiedelungsgebiet auf Grundlage des Vorschlages des Verbandsvorstandes;
  - f) die Festsetzung von Beiträgen und Entgelten für die Benützung von Einrichtungen und Anlagen des Verbandes;



- g) die Beschlussfassung über den Kostenersatz oder die auf die einzelnen Gemeinden entfallenden Kostenanteile (Vorauszahlungen) und Einnahmenanteile;
- h) die Bestellung von Ausschüssen und von beratenden Gremien des Verbandes (hiebei gilt § 7 Abs. 6 Oö. Gemeindeverbände-gesetz);
- i) die Erlassung von Richtlinien über
  - die Leitung und Besorgung der Verbandsangelegenheiten,
  - die Ansiedelung von Betrieben und
  - die Festlegung von Erschließungsentgelten im Sinne des § 5 Abs. 1 bis 3;
- j) die Beschlussfassung zur Einrichtung von sowie zur Beteiligung an privatrechtlichen Unternehmen (z.B. GmbHs) unter besonderer Beachtung des § 69 und § 69a Oö. GemO 1990;
- k) die Beschlussfassung über Bauvorhaben, Bauentwürfe, Vergabe von Bauaufträgen, deren Auftragssumme den Betrag von € 100.000 übersteigt,
- l) der An- und Verkauf bzw. Tausch von Grundstücken, deren Wert den Betrag von € 100.000 übersteigt;
- m) die Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen, anderen Finanzierungsgeschäften und über Leasingfinanzierungen über € 100.000;
- n) die Höhe der Kostenersätze für Obmann und Obmann-Stellvertreter mit Zweidrittel-Mehrheit.

## § 9

### *Aufgaben, Wirkungsbereich und Organisation des Verbandsvorstandes*

- (1) Der Verbandsvorstand besteht aus dem Obmann, dem Stellvertreter und sieben weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) Der Verbandsvorstand ist nach Bedarf, mindestens jedoch halbjährlich, oder wenn dies von einem Vorstandsmitglied verlangt wird, vom Obmann einzuberufen.
- (3) Der Verbandsvorstand ist bei Anwesenheit von wenigstens der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Der Vorstand beschließt mit einfacher, nach Köpfen zu berechnender Stimmenmehrheit, der Obmann stimmt mit. Ein Mitglied des Verbandsvorstandes kann im Fall seiner Verhinderung an der Teilnahme an einer Sitzung des Verbandsvorstandes ein anderes Mitglied des Verbandsvorstandes schriftlich mit seiner Vertretung betrauen. Ein so vertretenes Mitglied ist bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit nicht mitzuzählen.
- (5) Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift (Beschlussprotokoll) aufzunehmen, die vom Obmann und dem Schriftführer zu zeichnen ist. Die Niederschrift ist binnen einer Woche den Fraktionen der Verbandsversammlung zuzustellen.
- (6) Der Vorstand wird von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte jeweils auf die Dauer der Funktionsperiode der Gemeinderäte in Oberösterreich gewählt. Für die Wahl des Obmanns, des Obmannstellvertreter und der übrigen Mitglieder des Verbandsvorstandes gelten die Bestimmungen der Oö. Gemeindeordnung 1990 über die Wahl des Bürgermeisters, des Vizebürgermeisters und der übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes sinngemäß.

Endet die Vertretungsbefugnis eines Vorstandsmitglieds als Vertreter der ihn entsendenden Gemeinde oder legt ein Vorstandsmitglied seine Funktion zurück, ist eine Nachwahl für die restliche Funktionsdauer des Vorstandes vorzunehmen. Im Übrigen gilt § 8 Abs. 3 Oö. Gemeindeverbände-gesetz.

- (7) In den Wirkungsbereich des Verbandsvorstandes fallen alle nicht ausdrücklich anderen Verbandsorganen vorbehaltenen Angelegenheiten, insbesondere aber
- a) die Leitung und Besorgung der Verbandsangelegenheiten nach Maßgabe der Satzungen und der von der Verbandsversammlung beschlossenen Richtlinien insbesondere die Vorberaterung der in die Zuständigkeit der Verbandsversammlung fallenden Angelegenheiten;
  - d) die Begutachtung von als interkommunale Betriebsbaugelbiete angebotenen Flächen und die Erarbeitung einer Empfehlung (eines Vorschlages) für die Entscheidung der Aufnahme dieser als Verbandsstandorte durch die Verbandsversammlung;
  - e) die Konzeption bilateraler Regelungen gemäß § 5 und - wenn nötig - zwischen dem Verband und einer oder mehreren Standortgemeinden;
  - f) die Erstellung des Jahresvoranschlags, Nachtragsvoranschlags und Jahresrechnungsabschlusses;
  - g) die Beschlussfassung in allen das Personal oder das Management des Verbandes betreffenden Angelegenheiten;
  - h) die Entscheidung über die Ansiedlung von Betrieben entsprechend den Richtlinien der Verbandsversammlung;
  - i) die Beschlussfassung über Bauvorhaben, Bauentwürfe, Vergabe von Bauaufträgen bis zu einem Betrag von maximal € 100.000 einschließlich allenfalls dafür notwendiger Finanzierungsentscheidungen;
  - j) der An- und Verkauf bzw. Tausch von Grundstücken bis zu einem Wert von € 100.000 einschließlich allenfalls dafür notwendiger Finanzierungsentscheidungen.

## **§ 10** **Aufgaben des Obmanns**

Dem Obmann obliegen:

- a) Die Vertretung des Verbandes nach außen;
- b) die Leitung und Besorgung der Verbandsangelegenheiten nach Maßgabe der Satzung und der von der Verbandsversammlung beschlossenen Geschäftsordnung;
- c) die Besorgung der behördlichen Aufgaben des Gemeindeverbandes;
- d) die Einberufung und Leitung der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstandes;
- e) die Zeichnung für den Verband. Urkunden über Rechtsgeschäfte des Verbandes sind, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der laufenden Verwaltung handelt, vom Obmann und von einem weiteren Mitglied der Verbandsversammlung zu unterfertigen;
- f) die Durchführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstandes.
- g) Der Obmann ist befugt, anstelle der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstandes dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Die Genehmigung der Verbandsversammlung bzw. des Verbandsvorstandes ist nachträglich einzuholen.
- h) Die Aufgaben des Obmanns obliegen bei vorübergehender Verhinderung (bei dauernder Verhinderung bis zur Wahl des neuen Obmanns) dem Obmannstellvertreter.
- i) Dem Obmann obliegt die laufende Geschäfts- und Betriebsführung. Hierzu zählen auch alle erforderlichen Anschaffungen und die Tätigkeit von Ausgaben im Rahmen des Voranschlags, sofern sie im Einzelfall den Betrag von 7.000 Euro nicht übersteigt.

## **§ 11**

### **Geschäftsordnung und Geschäftsführung**

Für die Geschäftsführung der kollegialen Organe hat die Verbandsversammlung eine eigene Geschäftsordnung, und für die Abwicklung der Verbandsarbeit durch die Geschäftsstelle erforderlichenfalls eine Dienstbetriebsordnung zu beschließen.

## **§ 12**

### **Prüfungsausschuss**

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Verbandsversammlung hat die Anzahl der Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Prüfungsausschusses festzusetzen und die Mitglieder (Ersatzmitglieder) aus ihrer Mitte zu wählen. Jeder wahlwerbenden Partei, die in der Verbandsversammlung vertreten ist, steht das Recht zu, mindestens durch ein Mitglied im Prüfungsausschuss vertreten zu sein. Für die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses gilt § 7 Abs. 7 Oö. GemVG.
- (2) Der Prüfungsausschuss hat die Aufgabe, festzustellen, ob die Gebarung des Verbandes sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig sowie in Übereinstimmung mit dem Voranschlag geführt wird, ob sie den Gesetzen und sonstigen Vorschriften entspricht und ob richtig verrechnet wird. Der Prüfungsausschuss hat sich auch von der Richtigkeit der Kassenführung und der Führung der Vermögens- und Schuldenrechnung sowie des Verzeichnisses des Eigentums zu überzeugen. Diese Gebarungsprüfung ist im Laufe des Haushaltsjahres, insbesondere anhand des Rechnungsabschlusses, und zwar wenigstens halbjährlich, vorzunehmen.

Über das Ergebnis der Prüfung hat der Prüfungsausschuss der Verbandsversammlung nach Anhörung des Obmannes jeweils einen schriftlichen, mit den entsprechenden Anträgen versehenen Bericht zu erstatten. Vor der Vorlage des Berichtes ist dem Obmann des Verbandes Gelegenheit zu einer schriftlichen Äußerung, die gegebenenfalls dem Bericht anzuschließen ist, zu geben.

## **§ 13**

### **Entscheidung in Streitfällen**

Auf Antrag des Verbandes oder einer Verbandsgemeinde entscheidet die Oö. Landesregierung über Streitigkeiten aus dem Verbandsverhältnis, ausgenommen Streitigkeiten hinsichtlich der Vereinbarung über die Aufteilung der Kommunalsteuer nach § 17 Abs.1 der Satzung, weil dafür nach finanzrechtlichen Bestimmungen die ordentlichen Gerichte berufen sind.

## **§ 14**

### **Bedienstete des Verbandes**

Der Verband kann - unter besonderer Beachtung der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit - die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Bediensteten einstellen, oder sich aufgrund des Beschlusses der Verbandsversammlung der Dienstleistung durch eine externe Geschäftsführung bedienen. Im Fall der Auflösung des Gemeindeverbandes haben die verbandsangehörigen Gemeinden die mit den dienst- besoldungs- und pensionsrechtlichen Angelegenheiten auf Grund der Auflösung verbundenen Kosten, einschließlich allfälliger zukünftiger Ruhe- oder Versorgungsgenüsse, entsprechend dem § 4 Abs. 1 vereinbarten Aufteilungsschlüssel zu tragen.

### III.) Finanzen des Verbandes

#### § 15

#### *Vermögensgebarung und Haushaltsführung*

Für die Vermögensgebarung und die Haushaltsführung des Verbandes gilt § 20 Oö. Gemeindeverbände-gesetz.

#### § 16

#### *Finanzbedarf*

- (1) Der Finanzbedarf des Verbandes wird durch Erträge aus dem Vermögen und durch Erträge aus seinen Tätigkeiten, durch öffentliche Zuschüsse von Bund, Europäischer Union sowie Land Oberösterreich oder sonstige Zuschüsse Dritter, und durch Aufnahme von Darlehen und Krediten gedeckt.
- (2) Die Mitgliedsgemeinden verpflichten sich grundsätzlich unter Beachtung der sonstigen, insbesondere gemeindeordnungsrechtlichen Bestimmungen zur solidarischen Unterstützung und allfälligen Haftungsübernahme.
- (3) Der nicht durch Erträge gedeckte Aufwand ist ebenso wie ein allfälliger Überschuss nach dem Bevölkerungsschlüssel gemäß § 4 Abs. 1 aufzuteilen.

#### § 17

#### *Aufteilung und Abführung von Erträgen*

- (1) Die verbleibenden Erträge, insbesondere aus der Kommunalsteuer, werden nach dem Aufteilungsschlüssel gemäß § 4 aufgeteilt. Dies stellt für die Mitgliedsgemeinden eine Vereinbarung gemäß § 19 Finanzausgleichsgesetz 2017 über die anteilige Aufteilung der Kommunalsteuereinnahmen dar. Die Erträge sind primär zur Refinanzierung von Aufwendungen des Verbandes heranzuziehen, sofern nicht die Verbandsversammlung in begründeten Ausnahmefällen mit Zwei-Drittel-Mehrheit anderes beschließt.
- (2) Die Standortgemeinden der interkommunalen Betriebsstandorte sind verpflichtet, die vom Grundstückseigentümer zur Herstellung der Infrastruktur tatsächlich geleisteten Beiträge in dem Ausmaß an den Verband abzuführen, als dem Verband aus der Erschließung tatsächlich Kosten erwachsen sind.

## **IV.) Austritt und Auflösung**

### **§ 18**

#### ***Austritt von Mitgliedern***

- (1) Der Austritt einer Mitgliedsgemeinde kann nur aus wichtigen, insbesondere wirtschaftlichen Gründen erfolgen, aus denen die weitere Mitgliedschaft einer Mitgliedsgemeinde nicht zugemutet werden kann.
- (2) Die ausgetretene Mitgliedsgemeinde hat weder Anspruch auf eine Vermögensauseinandersetzung, noch werden durch den Austritt jene Kommunalsteueraufteilungen berührt, die bis zum Wirksamwerden des Austrittes entsprechend dieser Vereinbarung rechtmäßig zustande gekommen sind. Eine ausgetretene Mitgliedsgemeinde haftet dem Verband für die bis zu seinem Austritt entstandenen Verbindlichkeiten des Verbandes weiter.

### **§ 19**

#### ***Auflösung des Verbandes***

Die Auflösung des Verbandes ist nur durch übereinstimmende Beschlüsse der Gemeinderäte der Mitgliedsgemeinden möglich und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Im Falle der Auflösung wird das nach Berichtigung der Schulden verbleibende Vermögen des Verbandes veräußert und unter den Mitgliedern anteilig gemäß des Aufteilungsschlüssels nach § 4 Abs. 1 der Satzung aufgeteilt. Verbleibende Schulden gehen ebenfalls anteilig gemäß dem Aufteilungsschlüssel nach § 4 Abs. 1 auf die Verbandsmitglieder über.

## **V.) Sonstige Bestimmungen**

### **§ 20**

#### ***Aufsicht über den Verband***

Die Aufsicht über den Verband obliegt nach den Bestimmungen des § 22 des Oö. Gemeindeverbändegesetzes der Oö. Landesregierung.